

## Bericht

des Landesausschusses in Sachen der Erlassung eines Startierungsnormales für das Vorarlberger Landesarchiv.

### Hoher Landtag!

Im § 6 des vom Landesausschusse dem hohen Landtage zur Beschlussfassung vorgelegten Entwurfs einer „Ordnung für das Vorarlberger Landesarchiv in Bregenz“ (Beilage 110 und 110 A der stenographischen Protokolle des Vorarlberger Landtags 1906/07) ist für den Fall der Uebernahme von Archivalien eine sofortige Ausscheidung des wertlosen Materials vorgesehen.

Unter den, sowohl von den Behörden, als auch den Gemeinden beim Landesarchiv einkommenden Aktenbeständen finden sich zahlreiche für Wissenschaft und Verwaltung wertlose Stücke, so daß zur Entlastung des Archivs die Vornahme einer Aktenvertilgung unbedingt vonnöten fällt.

Der Landesarchivar hat nun dem Landesausschusse mit Zuschrift vom 4. April 1908, Bl. 170 den Entwurf einer Startierungsordnung vorgelegt. Mit Beschluß vom 25. April hat der Landesausschuß diesen Entwurf dem bestehenden Subkomitee des Landesausschusses zur Vorberatung und Antragstellung überwiesen und wurde er von diesem zur Vorlage an den hohen Landtag empfohlen.

Der vorliegende Entwurf lehnt sich an die beim k. k. Statthaltereiarchiv in Innsbruck gültigen Normen an, bestimmt den Umfang der Ausscheidung im allgemeinen und im besonderen und stellt als obersten Grundsatz das Verlangen auf, alle Akten zu erhalten, die entweder für die Verwaltung oder für die Wissenschaft von irgend welcher Bedeutung sein können. Auch die Art und Weise, wie die Ausscheidung in den einzelnen Archivkörpern vorzunehmen ist, wird genau bestimmt.

Nachdem das Landesarchiv drei Gruppen von Archivalien verwahrt und zwar:

- a) solche, welche Staatseigentum sind,
- b) Archivalien der landschaftlichen Verwaltung und
- c) Archivalien von Gemeinden, Körperschaften und Privaten,

so sind in diesen Entwurf Bestimmungen aufgenommen worden, die auf alle drei Archivaliengruppen Anwendung finden können.

Das k. k. Statthalterei-Archiv in Innsbruck, dem der vorliegende Entwurf zur Begutachtung eingesandt wurde, erteilte demselben mit Zuschrift vom 30. März 1908 Nr. 222 die Zustimmung.

Der Landesausschuß stellt daher den

**Antrag:**

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Dem anliegenden Entwurf „Normen für die Aktenausscheidung im Borarlberger Landesarchiv“ wird die Zustimmung erteilt und haben diese Normen künftig einen integrierenden Bestandteil der gleichzeitig erlassenen „Ordnung für das Borarlberger Landesarchiv“ zu bilden.“

**Bregenz**, am 20. August 1908.

**Für den Landesausschuß:**

**Adolf Rhomberg,**

Referent.



# Normen

für die

## Aktenauscheidung im Vorarlberger Landesarchiv.

### I. Umfang der Auscheidung.

1. Die Aktenauscheidung im Vorarlberger Landesarchive hat sich nur auf die Vertilgung der gänzlich wertlosen, im Archive angesammelten Akten vom Jahre 1784 an, dem Zeitpunkte weittragender Aenderungen in der politischen und Justizverwaltung zu erstrecken. Aus früherer Zeit dürfen nur die von 1728 bis 1782 vorhandenen Zoll-, Weg-, Umgeld- und Kontrabandakten und Rechnungen des ehemaligen Oberamtes Bregenz einer beschränkten Auscheidung unterzogen werden.

2. Die Auscheidungen wären demnach in den folgenden Aktenabteilungen vorzunehmen:

- a) Zoll-, Weg-, Umgeld- und Kontrabandakten und Rechnungen des Oberamtes Bregenz von 1728—1782;
- b) Akten der Landgerichte Bregenz, Bezau, Dornbirn, Feldkirch, Bludenz und Scharms; (hiebei sind die Bestimmungen der Verordnung des k. k. Justizministeriums vom 5. Mai 1897, R. G. Bl. Nr. 112 §§ 295—301 zu beobachten);
- c) Akten der k. k. Finanzbehörden Vorarlbergs 1800—1853;
- d) Akten, welche vom Vorarlberger Landesauschuß auf Grund des § 6 der Ordnung für das Vorarlberger Landesarchiv zur Verwahrung übergeben werden;
- e) Akten der Gemeinden.

Von der Skartierung sind gänzlich ausgeschlossen: Das vorarlbergische landständische Archiv 1790—1808, das Mehrerauer Archiv, die Klosterarchive von St. Johann, Balduna und St. Viktorberg, das Blumenegger Landschaftsarchiv, die Ständearchive der Bezirke Bregenzwald und Montafon, wie auch die feinerzeit vom Vorarlberger Landes-Museums-Verein in die Verwahrung des Landesarchivs übergebenen Archivalien.

Die Bestimmung der jeweils zur Auscheidung gelangenden Abteilung richtet sich nach deren relativem Gesamtwert und bleibt dem Landesarchivar überlassen, der — wenn es sich um die Auscheidung von staatlichen Archivalien handelt — sich vorerst mit dem k. k. Statthalterei-Archiv in Innsbruck in Verbindung zu setzen und bei den ressortierenden Behörden um die Bewilligung zur Skartierung einzukommen hat.

### II. Allgemeine Bestimmungen.

1. Als oberster Grundsatz für jede Auscheidung gilt, daß alle Akten erhalten bleiben müssen, welche entweder für die Zwecke der Verwaltung oder für die Wissenschaft, insbesondere für die Geschichtswissenschaft noch von irgend welchem Belang sein können. Es sind daher alle jene Akten, welche historisches,

juristisches, politisches, statistisches, kulturhistorisches oder wirtschaftsgeschichtliches Interesse bieten, von jeder Ausscheidung ausgeschlossen.

Der Landesarchivar wird daher bei allen Ausscheidungen mit Vorsicht und Mäßigung verfahren.

2. Da im Hinblick auf diese Erfordernisse die genaueste Sachkenntnis und die größte Gewissenhaftigkeit von Seite des Landesarchivars erforderlich ist, hat sich dieser vor Beginn der Arbeit über den Umfang, die Bedeutung und den Wert der zur Durcharbeitung bestimmten Abteilung auf das eingehendste im allgemeinen und im besondern zu informieren.

Dieses geschieht hauptsächlich durch verwaltungsgeschichtliche Studien über die betreffende Zeit und über das betreffende Amt oder die Amtsabteilung. Reicht die vorhandene Literatur nicht aus, so sind die vorfindlichen Amtsinstruktionen über Kompetenz und Wirksamkeit der einzelnen Ämter heranzuziehen.

3. Die Reihenfolge der Aktenauscheidung geschieht chronologisch nach den einzelnen Referaten. Der Landesarchivar darf nicht verschiedene Referate eines Jahres nebeneinander startieren.

### III. Besondere Bestimmungen.

1. Von der Vertilgung bleiben überhaupt ausgeschlossen:

- a) Normalien;
- b) alle Resolutionen und Erlässe des Monarchen und der Zentralbehörden;
- c) Ältere Urkunden, Verträge, Entscheidungen u. dgl., welche sich als selbständige Beilagen bei den Akten etwa vorfinden;
- d) Schlußverhandlungen und Entscheidungen, von welchen Rechte und Befugnisse abhängen, nebst ihren wichtigeren Vorakten, welche die entscheidenden Stadien der Verhandlung beleuchten;
- e) Alle Hauptrepertorien, Protokoll-, Verfachbücher und die dazu gehörigen Indizes.

2. Auszuscheiden sind jedenfalls:

- a) Alle Nebenakten, welche für das Resultat der Verhandlung überhaupt ohne Belang sind, oder für den Gang der Erledigung nur nebensächliche Bedeutung haben, wie Notizen, Einbegleitungsakten, Postrezipisse, Referatsbögen mit bloßen Konzepten von Indorsaten u. s. w.;
- b) bloße Bureau- und Kanzleiprotokolle und -Register;
- c) Akten, welche nur vorübergehenden persönlichen Wert haben, wie Urlaubsgesuche und -Erledigungen, Unterstützungen gewöhnlicher Natur, Vorakten über politische und richterliche Prüfungen u. s. w.;
- d) regelmäßige, in kurzen Fristen wiederkehrende Ausweise, tabellarische Uebersichten und Rechnungen, wobei jedoch bezüglich der Jahresausweise und Rechnungen auf die Bedürfnisse der Statistik ein besonderes Augenmerk zu richten ist.

3. Gemäß § 6 der Ordnung für das Vorarlberger Landesarchiv sollen von 10 zu 10 Jahren zur Entlastung der Landesregistratur Aktenübergaben an das Landesarchiv stattfinden, wobei das wertlose Material sofort auszuscheiden ist.

Für diese Aktenauscheidungen gelten folgende Bestimmungen:

- a) Akten, welche auf die autonome Judikatur und die Gemeindeverwaltung, auf die Verwaltung der landschaftlichen Fonde und Stiftungen Bezug haben, dürfen nicht ausgeschieden werden, ebenso die Protokolle des Landtags und des Landesauschusses;
- b) ebenso bleiben die unter Punkt III, Absatz 1, dieser Startierungsnorm genannten Akten von der Ausscheidung ausgeschlossen, sofern sich solche bei Uebernahme von Teilen der landschaftlichen Registratur vorfinden;

c) auszuschneiden sind jedenfalls die unter Punkt III., Absatz 2, genannten Akten, ferner Akten über vollkommen abgetane Spitalsverpflegsrechnungen und Schulkostenausweise, bloße Begleitschreiben, Empfangsanzeigen, Notizen, erfolglose Anmeldungen zu Stellen, ältere Kassabelege, Gesuche um Druckorten, Anzeigen über Abfuhr von Strafgebern u. s. w.

4. Ebenso hat der Landesarchivar jeweilen eine Vereinigung der in die Verwaltung des Landesarchivs übergebenen Gemeindecarchive vorzunehmen, wobei die in den vorstehenden Punkten aufgestellten Grundsätze zu beobachten sind und jeweilen die Bewilligung der betreffenden Gemeindevertretung zur Ausschneidung einzuholen ist.

In allen übrigen in dieser Instruktion nicht genannten Fällen muß die Entscheidung wesentlich dem taktvollen Verständnis, der Sachkenntnis und Gewissenhaftigkeit des Landesarchivars überlassen bleiben, der sich in zweifelhaften Fällen an die ressortierende Behörde zu wenden hat.

#### IV. Art und Weise der Aktenausscheidung:

1. Die Ausschneidung erfolgt nach Faszikeln in chronologischer Folge. Jeder Faszikel ist Blatt für Blatt durchzugehen, wobei die zur Ausschneidung geeignet befundenen Aktenstücke in einem Startverzeichnis zu notieren sind.

Dieses Startverzeichnis enthält als Ueberschrift Jahrgangs- und Referatsbezeichnung und drei Rubriken für die Angabe der Geschäftszahl (nach Faszikel und Referat), des Betreffs (in Schlagworten) und einer Anmerkung, ob der Akt mit oder ohne Beilagen auszuschneiden ist.

Dieses Startverzeichnis, welchem der Landesarchivar zum Beweis der Richtigkeit und der Uebernahme der Verantwortung Namen und Datum beizusetzen hat, wird als erstes Stück in den einschlägigen Faszikeln eingelegt.

2. Besteht der auszuschneidende Akt aus mehreren Stücken mit verschiedenen Geschäftszahlen, so werden letztere gleich bei der Stammnummer angemerkt.

3. Wird durch die Ausschneidung die Vereinigung zweier oder mehrerer Faszikeln ermöglicht, so ist hiebei jede Verwirrung sorgfältig zu vermeiden und der Gesamthalt von außen ersichtlich zu machen.

4. Ist der Landesarchivar im Zweifel, ob ein Akt auszuschneiden sei oder nicht, so wird derselbe am Schlusse des Startverzeichnisses angemerkt und vorläufig im Faszikel belassen.

Die fehlenden Akten sind besonders zu notieren und wenn sich noch eine Möglichkeit der Zurückforderung ergibt, sogleich zu reklamieren.

5. Die ausgeschiedenen Akten werden vor der endgiltigen Verteilung mit Hilfe der Startverzeichnisse von einem Konzeptsbeamten der ressortierenden Behörde beziehungsweise, soweit es sich um die Ausschneidung von Landesakten handelt, vom Landesarchivar mit dem betreffenden Referenten des Landesausausschusses gemeinsam revidiert.

Ihnen fällt in zweifelhaften Fällen die Entscheidung zu, ob ein Akt auszuschneiden sei oder nicht.

Der Landesausausschuß verfügt darüber, was mit den ausgeschiedenen Akten zu geschehen hat, sowie über das eventuell sich ergebende Erträgnis.

Als Grundsatz für jede Startierung hat ferner zu gelten, daß die Startierung nur durch den Landesarchivar, niemals aber durch Kanzleibeamte erfolgen darf. Der Landesarchivar hat für die richtige und fachgemäße Vornahme der Startierungsarbeit die volle Verantwortung zu tragen.